



vom

21. März 2002

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Stodolkowitz,
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Ganter und Raebel

am 21. März 2002

beschlossen:

Das als Rechtsbeschwerde zu wertende Rechtsmittel gegen den
Beschuß des Landgerichts Münster vom 21. Januar 2002 wird
auf Kosten des Schuldners als unzulässig verworfen, weil das
Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschuß nicht
zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO
n.F.). Auch als außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer
Gesetzwidrigkeit" oder der Verletzung von Verfahrensgrundrech-
ten ist sie nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 2002
- IX ZB 11/02, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

Wert des Beschwerdegegenstands: 163.613,40 €

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter

Raebel